



Allgemeiner Pflichtenkatalog

zur Leistungsbewertung von Abschlüssen und Markisen

(CE-Kennzeichnung)

1 Vorwort

Dieser Pflichtenkatalog dient zur Klarstellung der Begriffe und Zuständigkeiten bei der CE-Kennzeichnung. Er ist als Hilfestellung anzusehen und kann die Anwendung der Normen und Richtlinien nicht ersetzen.

Neben einer Erläuterung der häufig verwendeten Begriffe und Definitionen und der Festlegung, wer nun als Hersteller im Sinne der Bauproduktenverordnung und des Bauproduktengesetzes als nationaler Umsetzer anzusehen ist, ist die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Bewertung der Leistungserklärung dargestellt. Dieses Dokument ist nicht als endgültig zu betrachten, bei der Anwendung der Normen werden mit Sicherheit noch zusätzliche Erkenntnisse einfließen.

2 Anwendungsbereich

Dieses Dokument gilt für alle Arten von äußeren Abschlüssen und Markisen, wie sie in DIN EN 12216 definiert sind:

- Markisen
 - ▣ Gelenkarmmarkise mit und ohne Kasten, Scherenarmmarkise
 - ▣ Fallarmmarkise, Senkrechtmarkise, Markisolette, Fassadenmarkise
 - ▣ Dachflächenfenstermarkise
 - ▣ Wintergartenmarkise
 - ▣ Korbmarkise
 - ▣ Sonnenblende
- Äußere Abschlüsse
 - ▣ Außenjalousie/Raffstore
 - ▣ Rollläden
 - ▣ Drehläden
 - ▣ Faltläden in verschiedenen Ausführungen
 - ▣ Schiebeläden

Die Leistungserklärung und damit die CE-Kennzeichnung erfolgt ausschließlich aufgrund der im Anhang ZA der harmonisierten Produktnormen aufgeführten „wesentlichen Kenndaten“, auch wesentliche Eigenschaften genannt. Dies ist im Falle der oben angegebenen Produkte zurzeit noch ausschließlich der Windwiderstand, mit dem Inkrafttreten der überarbeiteten Produktnormen kommen (nicht bei allen Produkten)

Bundesverband
Rollläden + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon +49 228 95210-0
Telefax +49 228 95210-10
info@rs-fachverband.de
www.rs-fachverband.de

noch die Eigenschaften Sonnenschutz (g_{tot}) und zusätzlicher Wärmedurchlasswiderstand (ΔR) hinzu.

Alle anderen in der Norm aufgeführten Eigenschaften sind für die CE-Kennzeichnung ohne Bedeutung und dürfen in diesem Zusammenhang nicht „erklärt“ werden.

Im Zuge einer Leistungserfüllung nach den Regeln der Technik sind diese Festlegungen aber zu beachten, wenn nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wird.

3 Begriffe und Definitionen

Hersteller

Der Hersteller hat die alleinige Verantwortung für die Leistungserklärung seines Produkts, das er in seinem Namen auf den Markt bringt, und muss die CE-Kennzeichnung auf dem Produkt und in den handelsüblichen Begleitpapieren vornehmen.

Er kann Fertigerzeugnisse, -teile oder -elemente verwenden und Arbeiten an Subunternehmer vergeben.

Händler

Der Händler übernimmt den Vertrieb eines auf den Markt gebrachten Produkts. Er muss die notwendige Sorgfalt walten lassen, damit kein eindeutig nichtkonformes Produkt durch ihn vertrieben wird, z. B. wenn keine CE-Kennzeichnung oder Angabe der Windklasse vorhanden ist.

Montage- und Installationsbetrieb

Der Montage- und Installationsbetrieb übernimmt die Anbringung eines bereits auf dem Markt befindlichen Produkts am Bauwerk. Er muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, dass das Produkt bei der erstmaligen Inbetriebnahme noch den wesentlichen Anforderungen entspricht, d. h. es dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, die diese beeinflussen.

Bauprodukt

Bauprodukte sind nach dem Bauproduktengesetz Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu werden, sowie aus Baustoffen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie z. B. Fertighäuser und Fertiggaragen. Die Bedienungsanleitung ist als Teil des Bauproduktes anzusehen.

Bausatz

Ein Bausatz ist ein Bauprodukt, das aus mindestens zwei Komponenten besteht, die zusammengefügt werden müssen, um dauerhaft in Bauwerke eingebaut zu werden. Dies kann z. B. ein Rollladenpanzer mit Führungsschiene sein, aber auch ein komplettes Rollladensystem, z. B. ein

Vorbaurolladen.

Ein Bausatz kann auch für den Einbau in am Bauwerk vorhandene Bestandteile dienen, z. B. ein Aufbau-Rollladen, der alle Bestandteile außer den Führungsschienen enthält. Allerdings müssen zur Erfüllung der wesentlichen Eigenschaften die Anforderungen an die Führungsschienen vom Hersteller genau beschrieben sein.

Komponente

Eine Komponente ist ein Bauteil, das mit anderen Bauteilen einen Bausatz bildet. Eine Komponente kann im Sinne der Bauproduktenrichtlinie auch selbst ein Bauprodukt sein, wenn es alleine oder in Zusammenhang mit am Bauwerk vorhandenen Teilen die wesentlichen Eigenschaften erfüllt, z. B. Isolierglas in Fenstern.

Wesentliche Eigenschaften (Kenndaten)

Als wesentliche Eigenschaften im Sinne der Bauproduktenverordnung sind die mandatierten Eigenschaften zu nennen, dies ist bei Abschlüssen und Markisen die Windfestigkeit.

4 Herstellerfestlegung

Wichtige Anmerkung: Die nachfolgende Aufstellung bezieht sich nur auf die Definition des Herstellers gemäß des Bauproduktengesetzes bzw. der Bauproduktenverordnung für die Bewertung der Leistung und der CE-Kennzeichnung. Andere Vorschriften und Rechtspflichten, wie z. B. das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, oder Fragen der Gewährleistung sind auf jeden Fall zusätzlich zu beachten.

Wann wird nun der Rollladen- und Sonnenschutztechniker zum Hersteller?

- Wenn er einen defekten Rollladen oder eine Markise repariert, also den Ursprungszustand wieder herstellt?
 - ▣ **NEIN**, wenn Original- oder vergleichbare Ersatzteile verwendet werden
 - Hinweis:** Dies gilt auch im Falle eines Austauschs von Komponenten, dabei muss aber sichergestellt sein, dass die Leistung des Produktes nicht verschlechtert wird.
- Wenn er einen Gurt/Kurbelantrieb bei einem bereits montierten Abschluss oder einer Markise ohne CE-Zeichen durch einen elektrischen Motorantrieb ersetzt?
 - ▣ **NEIN**

- Wenn er einen elektrischen Motorantrieb in Produkt mit Gurt/Kurbelantrieb einbaut, das mit einem CE-Zeichen versehen ist, wobei unerheblich ist, ob der Abschluss/die Markise bereits montiert ist.
 - **NEIN**, wenn folgende Voraussetzung erfüllt sind:
 - Antrieb nach EN 14202 auf Gebrauchstauglichkeit geprüft
 - Anleitungen für Einbau und Nutzung vom Antriebshersteller vorhanden
 - Für Markisen gilt zusätzlich: Die technischen Werte des erforderlichen Antriebs in Bezug auf Drehmoment und Art der Abschaltung (feste Endlagen bzw. Drehmomentabschaltung oben/unten) werden vom Markisenhersteller eingeholt und bei der Auswahl des Antriebs berücksichtigt.
 - **JA**, wenn eine der oben aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt ist.
- Wenn er selbständig aus mehreren Komponenten einen Rollladen oder eine Markise erstellt
 - **JA**
- Wenn er Bausätze eines Herstellers nach der Anleitung des Herstellers zusammenbaut
 - **NEIN**
- Wenn er bis auf die Führungsschienen (FS) ein Rollladen-System eines Herstellers benutzt und nach den entsprechenden Vorgaben montiert
 - **NEIN**, wenn die FS vom Systemhersteller geprüft und das System mit einer Windklasse versehen worden ist.
 - **NEIN**, wenn die FS mit einer vom Systemhersteller geprüften FS vergleichbar ist (Geometrie, Befestigung, Material) – Kriterien müssen vom Systemhersteller festgelegt sein!
 - **JA**, wenn eine der oben aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt ist.
- Wenn eine Markise ohne Tuch geliefert wird und er selbst ein eigenes Tuch aufzieht
 - **JA**
 - **NEIN**, wenn das Tuch nach den Angaben des Markisenherstellers gestaltet ist, z. B. Tuchgewicht, Kederausführung
- Wenn er einen Bausatz in eine separate Umschließung (Kasten, Schacht, Aussparung o. ä.) nach Anleitung des Bausatzlieferanten einbaut (z. B. Neubaurolladen, Senkrechtmarkise)
 - **NEIN**

5 Pflichten des Nicht-Herstellers

Der Fachbetrieb als Händler und Montage/Installationsbetrieb darf nur Produkte verkaufen/montieren, die CE-konform sind.

CE-konforme Produkte dürfen nicht dahingehend verändert werden, dass die wesentliche Eigenschaft der Windfestigkeit verändert wird.

Die Montage darf nur gemäß den überlassenen Montageanleitungen durchgeführt werden, Angaben z. B. zur Befestigung am Bauwerk sind strikt einzuhalten, da sonst die durch die CE-Kennzeichnung erklärte Eigenschaft der Windfestigkeit u. U. nicht mehr erfüllt wird.

Bei der Beratung des Endkunden muss auf die durch die CE-Kennzeichnung erklärte Windwiderstandsklasse hingewiesen werden.

6 Pflichten des Herstellers

Der Hersteller muss die Bewertung der Konformität vornehmen und dokumentieren:

- 6.1 Erstprüfung
- 6.2 Produktionskontrolle
- 6.3 Leistungserklärung
- 6.4 CE-Kennzeichnung mit Angabe der Windklasse
- 6.5 Ermittlung der signifikanten Gefährdungen und geeignete Maßnahmen treffen, um diese abzustellen
- 6.6 Montage-, Bedienungs-, und Wartungsanleitungen mit Warnhinweisen erstellen
- 6.7 Weitere Prüfungen (Normerfüllung)

6.1 Erstprüfung

Bei der Erstprüfung der Produkte zur Bewertung der Leistung ist bei einer Anwendung von Produktnormen der Anhang ZA zugrunde zu legen. Dort sind die zu ermittelnden Eigenschaften aufgeführt. Für Abschlüsse außen und Markisen ist für die Erfüllung der Bauproduktenrichtlinie zurzeit noch ausschließlich die Windfestigkeit zu ermitteln. Die Anforderungen sind in den im Anhang ZA der jeweiligen Norm aufgeführten Abschnitten enthalten, die Prüfung erfolgt nach DIN EN 1932.

Ab dem Inkrafttreten der überarbeiteten Produktnormen sind weitere Eigenschaften zu ermitteln; dies e sind dann im Abschnitt ZA der jeweiligen Norm aufgelistet. In den Normen sind dann auch die dazugehörigen Prüfnormen benannt.

Sonderfall Neubaurolladen: Der Zulieferer ermittelt die Windfestigkeit seiner Profile in Verbindung mit bestimmten Führungsschienen und benennt die Windwiderstandsklasse in Form einer Tabelle oder Liste. Diese Auflistung darf aber nicht als Herstellererklärung bezeichnet werden, da der Zulieferer nicht Hersteller im Sinne der Bauproduktenverordnung ist (siehe Punkt 4 Herstellerfestlegung).

6.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss ein Verfahren entwickeln und anwenden, mit dem sichergestellt wird, dass die bei der Erstprüfung ermittelten Eigenschaften während der Produktion dauerhaft eingehalten werden. Dies kann je nach Produkt mehr oder weniger umfangreich sein.

Bei Rollläden umfasst dies z. B. den Panzer, die Führungsschienen und die Befestigung am Bauwerk; vor allem ist sicherzustellen, dass die bei der Erstprüfung zugrunde gelegte Tiefe der Führungsschiene (Nuttiefe) und die Abzugsmaße nach der Technischen Richtlinie Blatt 102 Rollläden – Rollpanzer des Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e. V. eingehalten werden.

Bei Markisen hat die gesamte Konstruktion bis hin zu den Montagekonsolen Einfluss auf die Windfestigkeit, demzufolge müssen die Anforderungen an alle Bauteile beschrieben und eingehalten werden.

Bei anderen Produkten sind die o. a. Bedingungen sinngemäß festzulegen und anzuwenden.

6.3 Leistungserklärung

Wenn das Produkt den Bedingungen des Anhangs ZA der Produktnorm entspricht, muss der Hersteller eine Leistungserklärung erstellen und aufbewahren, mit folgendem Inhalt:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Eindeutige Produktbeschreibung (Art, Identifizierung, Verwendung) und eine Kopie der zur CE-Kennzeichnung zugehörigen Angaben
- Bestimmungen, denen das Produkt unterliegt
- Name und Funktion des Unterzeichners

6.4 CE-Kennzeichnung (zurzeit)

a) auf dem Produkt

Die Kennzeichnung auf dem Produkt umfasst neben dem eigentlichen CE-Zeichen, mit einer Schriftgröße von mindestens 5 mm, den Namen und die Anschrift des Herstellers und die angewendete Technische Spezifikation.

Die CE-Kennzeichnung ist dem Ursprung nach ein Handelskennzeichen; wenn das Produkt fest in ein Bauwerk eingebaut ist, hat es keine Bedeutung mehr bzw. muss nicht mehr sichtbar sein.

b) in den Begleitpapieren

In den handelsüblichen Begleitpapieren (Einbau- oder Bedienungs- bzw. Wartungsanleitungen, Lieferschein) zusätzlich zu den auf dem Produkt an-zubringenden Daten noch die Informationen zu den wesentlichen Eigenschaften, die in Anhang ZA der Produktnorm aufgeführt sind. Bei

äußeren Abschlüssen und Markisen ist dies die Klasse der Windfestigkeit.

Künftig soll es nur noch eine CE-Kennzeichnung geben, mit den folgenden Eigenschaften bzw. Inhalten:

Das CE-Kennzeichnungssymbol muss den allgemeinen Grundsätzen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entsprechen und ist sichtbar, leserlich und dauerhaft

- am [Name des Bauproduktes, wie im Normtitel angegeben] oder
- an einem am Produkt befestigten Etikett anzubringen.

Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, ist das CE-Kennzeichnungssymbol

- auf der Verpackung oder
- in den Begleitunterlagen

anzubringen.

Die CE-Kennzeichnung ist durch die folgenden Angaben zu ergänzen:

- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung zuerst angebracht wurde,
- der Name und die registrierte Anschrift des Herstellers oder das Kennzeichen, das eine einfache und eindeutige Identifikation des Namens und der Anschrift des Herstellers ermöglicht
- der eindeutige Kenncode des Produkttyps,
- die Referenznummer der Leistungserklärung,
- die erklärte Leistung nach Stufe oder Klasse,
- ein datierter Verweis auf die angewendete harmonisierte technische Spezifikation,
- der in der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation festgelegte Verwendungszweck.

6.5 Signifikante Gefährdungen

Die Produktnormen enthalten Aufstellungen der signifikanten Gefährdungen bei Motorbedienung und Abschnitte zur Nutzungssicherheit, die als Risikobewertung verwendet werden können, und gleichzeitig Maßnahmen zur Minimierung dieses Risikos enthalten.

Diese Abschnitte sind im Anhang ZB aufgeführt. Bei Erfüllung dieser Abschnitte kann davon ausgegangen werden, dass auch die Maschinenrichtlinie erfüllt ist. Dokumentiert wird dies ausschließlich in der Konformitätserklärung.

Wenn die signifikanten Gefährdungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, müssen entsprechende Warnhinweise in die Anleitungen eingefügt werden.

6.6 Anleitungen

a) Montageanleitungen

Dem Produkt müssen Montageanleitungen beigelegt werden. Es ist auf jeden Fall klar anzugeben, ob auch Nichtfachleute die Montage vornehmen können. Wenn bei der Montage besondere Gefahren auftreten können, so ist dies durch entsprechende Warnhinweise zu dokumentieren.

b) Bedienungs- und Wartungsanleitungen

Die Bedienung des Produktes muss eindeutig erläutert werden, auf evtl. vorhandene oder mögliche Gefahren ist deutlich hinzuweisen. Hinweise zu Inhalten sind auch den Normen zu entnehmen.

Bezüglich der Wartung muss klar angegeben werden, was der Nutzer selbst vornehmen kann und welche Teile mit welcher Häufigkeit ersetzt werden müssen. Falls hier keine Zeiträume oder Anzahl von Bedienzyklen angegeben werden können, so sind die Umstände zu beschreiben, wenn eine Wartung bzw. ein Austausch erforderlich ist.

6.7 Weitere Prüfungen zur Normerfüllung

Die Produktnormen enthalten noch weitere Abschnitte mit Anforderungen, die aber weder der Erfüllung der Leistung noch der Nutzungssicherheit dienen. Da die Normen aber als Regeln der Technik anzusehen sind, sind die darin enthaltenen Anforderungen ebenfalls zu erfüllen, falls dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Dieser Pflichtenkatalog wurde aufgrund der Einführung der Europäischen Normung im Jahre 2006 vom Arbeitskreis Technik der Fachgruppe Rollläden stellvertretend für alle Produkte entwickelt.

In dieser Fassung ist die (künftige) Entwicklung der Regelungen berücksichtigt worden. Die Grundzüge sind jedoch unverändert geblieben.

Bonn, 21. Mai 2015

Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Rommel

Projektbezogene Mitarbeit im Technischen Kompetenzzentrum (TKZ)
des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V.

Mitglied im Normenausschuss NA 005-09-01 AA des DIN